



Statuten des Schützenvereins Rorbass

Art. 1 - Sitz und Zweck

Der Schützenverein Rorbass, gegründet im Jahre 1845 mit Sitz in Rorbass, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens und der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder.

Als wichtig erachtet der Verein die Pflege einer guten Kameradschaft.

Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS, sportliche Schiessanlässe sowie freie Schiessübungen durch.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Bülach (BSVB), dem Zürcher Kantonschützenverband (ZKSV) dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

Der Verein kann sich weiteren Verbänden, die im Interesse des freiwilligen sportlichen Schiesswesens tätig sind, anschliessen.

Art. 2 - Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- 2.1 Der Verein besteht aus *Aktivmitgliedern (Aktiv A und Aktiv B)* inkl. Junioren, Jungschützen, Veteranen und Senior-Veteranen, *Ehren- Frei- und Passivmitgliedern*.
Er führt ein Mitgliederverzeichnis.
Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, auch Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärdirektion vorliegt.
- 2.2 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Annahme oder Abweisung.

-
- 2.3 Der Jahresbeitrag (alle Mitglieder- und Unkostenbeiträge) wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt, beträgt jedoch höchstens Franken 250.00 pro Vereinsmitglied unabhängig der Mitglieder-Kategorie. Die Vorstands- Ehren- und Freimitglieder sind von ihm befreit. Die Kosten für die Lizenz SSV sind nicht im Jahresbeitrag enthalten.

Art. 3 - Mitglieder-Kategorien

Der Verein umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

3.1 Aktivmitglieder (Aktiv A - Mitglieder)

Aktivmitglieder sind Schützen, die an vereinsinternen und -externen Schiessen der Gruppen B und C, sowie freiwillig auch an Bundesübungen teilnehmen. Sie bezahlen den an der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag und haben Stimm- und Wahlrecht.

3.2 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

3.3 Freimitglieder

Freimitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

3.4 Junioren

Junioren sind Schützen zwischen dem 10. und 20. Altersjahr. Ab dem 16. Altersjahr geniessen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Sie bezahlen den von der Generalversammlung für sie beschlossenen Jahresbeitrag.

3.5 Jungschützen

Jungschützen sind Schützen zwischen dem 17. und 20. Altersjahr, welche den Jungschützenkurs 300 m besuchen. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder und bezahlen den von der Generalversammlung für sie beschlossenen Jahresbeitrag.

3.6 Doppelmitglieder (Aktiv B - Mitglieder)

Doppelmitglieder sind Schützen, welche gemäss den Vorschriften des SSV für das sportliche Schiessen Mitglied unseres Vereins sind, jedoch die Bundesprogramme in einem anderen Verein absolvieren. Sie bezahlen den von der Generalversammlung für sie beschlossenen Jahresbeitrag, und besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

3.7 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind nichtschliessende Mitglieder, die den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen. Sie haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen sowie zu allen der Geselligkeit und der Kameradschaft dienenden Veranstaltungen. Sie bezahlen den von der Generalversammlung für sie festgelegten Jahresbeitrag. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

3.8 Nichtmitglieder

Von Schützen (Nichtmitglieder), deren freiwillige Tätigkeiten sich auf die Teilnahme an Bundesübungen und deren Vorübungen (freien Übungen und Trainings) beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Der Unkostenbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 4 - Teilnehmer an Bundesübungen

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglied.

- 4.1** Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 5 - Ausschluss

Mitglieder, welche den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand oder durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 6 - Austritt

Der Austritt kann jeweils auf die Generalversammlung schriftlich erklärt werden. Die Verpflichtungen für das laufende Jahr gegenüber dem Verein sind zu erfüllen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf alle Auszahlungen des Vereins.

Art. 7 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1 Die Generalversammlung
- 8.2 Der Vorstand
- 8.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 9 - Organisation der Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt.
- 9.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mind. 20% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 9.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern durch Zirkular mindestens 2 Wochen zuvor bekannt gegeben wird.

Art. 10 - Geschäfte der Generalversammlung

- 10.1 Appell durch Präsenzliste
- 10.2 Wahl der Stimmenzähler
- 10.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 10.4 Mutation und Mitgliederbestand
- 10.5 Abnahme der Jahresberichte
- 10.6 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 10.7 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 10.8 Entscheid über Veranstaltungen und Wettkämpfe
- 10.9 Genehmigung des Jahresprogrammes
- 10.10 Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- 10.11 Wahlen: Präsident, Vorstand, Revisoren und Fähnrich
- 10.12 Ehrungen
- 10.13 Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 10.14 Verschiedenes

Art. 11 - Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand bis 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 12 - Wahlen und Abstimmungen

- 12.1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- 12.2 Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- 12.3 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 13 - Organisation des Vorstandes

- 13.1 Der Vorstand besteht im Normalfall aus 9 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident und gleichzeitig 1. Schützenmeister
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Schiessaktuar
 - f) 2. Schützenmeister
 - g) Jungschützen- und Junioren-Leiter
 - h) Munitionsverwalter
 - i) Beisitzer
- 13.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und kann nach Ablauf wieder gewählt werden. Die Wahlen werden gestaffelt, und zwar so, dass in den geraden Jahren der Präsident und der Aktuar, in ungeraden Jahren der Vizepräsident und der Kassier und je die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 13.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 13.4 Die Demission eines Vorstandsmitgliedes hat bis zum 31. Dezember zu erfolgen. Die Vorstandsfunktion ist jedoch bis zur ordentlichen Generalversammlung zu erfüllen.
- 13.5 Jedes Aktivmitglied (ausgenommen Junioren und Jungschützen) hat sich einer Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer zu unterziehen.
- 13.6 Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine durch die Generalversammlung festgelegte Besoldung pauschal pro Jahr.

Art. 14 - Aufgaben des Vorstandes

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Handhabung der Statuten und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- 14.3 Vorbereitung der Traktanden und Anträge für die Versammlungen
- 14.4 Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- 14.5 Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2000.-- und wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1000.--.

Art. 15 - Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 15.1 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er trifft alle notwendigen Anordnungen und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Er sorgt für die Beachtung der Statuten und sonstigen Vorschriften. Zusammen mit dem Aktuar und/oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. Auf die Generalversammlung fertigt er einen summarischen Bericht über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahr an.
- 15.2 Der 1. Schützenmeister und zugleich Vizepräsident, ist Stellvertreter des Präsidenten. Er organisiert und leitet die Schiessübungen nach bestehenden Vorschriften und trifft alle für einen ordnungsgemässen Schiessbetrieb notwendigen Anordnungen. Er sorgt für Aufgebot, Überwachung und Instruktion der Standaufsicht und Warnern.
- 15.3 Der Aktuar führt die Protokolle über die Vorstandssitzung und Versammlungen und legt sie zur Genehmigung vor. Er besorgt zusammen mit dem Präsidenten die schriftlichen Arbeiten.
- 15.4 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor.
- 15.5 Der Schiessaktuar verfasst den Schiessbericht und besorgt die Eintragung der Schiessresultate im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und die Weiterleitung der notwendigen Akten an die entsprechenden Organe.

-
- 15.6 Der 2. Schützenmeister unterstützt den 1. Schützenmeister. Er ist zudem für die Inbetriebsetzung und für den Unterhalt der Schiessanlage verantwortlich.
 - 15.7 Der Jungschützenleiter ist für die Organisation eines Jungschützenkurses verantwortlich und sorgt für eine ordnungsgemässe Ausbildung der Jungschützen und Junioren.
 - 15.8 Der Munitionsverwalter besorgt die Bereitstellung und Verteilung der Munition. Er führt die Munitionskontrolle und sorgt für den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Art. 16 - Rechnungsrevisoren

Drei Rechnungsrevisoren werden für die Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie sind anschliessend wieder wählbar. Die Wahl der Rechnungsrevisoren wird gestaffelt vorgenommen. Jährlich wird an der Generalversammlung lediglich ein Rechnungsrevisor gewählt. Mindestens zwei Rechnungsrevisoren erstellen zuhanden der Generalversammlung den Revisorenbericht.

Art. 17 - Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Schützenvereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 18 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder erfolgen. Im Falle einer Auflösung ist das Vereinseigentum der Gemeindeverwaltung Rorbass zur Aufbewahrung zu übergeben. Das Vermögen wird innert 10 Jahren einem neu gegründeten Schützenverein mit den gleichen Zielsetzungen wie in diesen Statuten beschrieben, ausgehändigt. Nach Ablauf der 10 Jahre geht das Vermögen in den Eigentum der Gemeinde Rorbass über.

Art. 19 - Statutenrevision

Jede Generalversammlung kann die Statuten revidieren, wenn diesbezügliche Anträge bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Genehmigung einer Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 20 - Statuten Übergabe

Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

Art. 21 - Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten ersetzen alle vorgängigen Statuten (23. März 1973 und 15. Sept. 1997) und treten an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Febr. 2005 nach Anerkennung durch die Kantonale Militärdirektion in Kraft.

Art. 22 - Schlussbestimmung

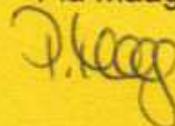
Für alle maskulinen Formen gelten sinngemäss auch die femininen.

Schützenverein Rorbas
Rorbas, 1. September 2005

Der Präsident:
Beat Meier

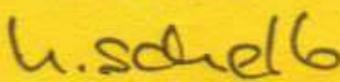


Die Aktuarin:
Pia Maag

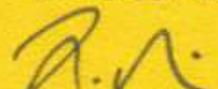


Genehmigt durch den Bezirksschützenverband Bülach
Bülach, 21.9.2005

Der Präsident:
Heinz Schelb



Der Sekretär:
Hansruedi Minder



Genehmigt durch die Militärdirektion des Kantons Zürich
Zürich, 14.10.2005

Militärverwaltung - Kreiskommando
Kohlstrasse 113, 8090 Zürich
Dienstverschlebung
Schiesswesen

